

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Betretungsverbot von Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr durch SARS-CoV-2-Infizierte Personen im Geltungsbereich des § 54a IfSG

vom 05.02.2023

Az.: 42-15-19

Auf Grundlage des § 54a in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in Verbindung mit der Zentralvorschrift A1-844/0-4001 erlässt die Überwachungsstelle für Öffentlich-Rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Nord (ÜbwSt Nord) folgende

Allgemeinverfügung (AV):

I. Allgemeine Vorgaben

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Anordnungen gelten für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie für Zivilpersonen, bei denen ausweislich eines Antigenschnelltestes oder einer Polymerasekettenreaktion (PCR, Point-Of-Care-PCR) eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Erreger nachgewiesen wurde bzgl. eines Aufenthalts in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr (SanEinr)¹.

2. Begriffsdefinitionen

Das Betretungsverbot i.S. dieser AV ist eine nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG behördlich angeordnete Maßnahme gegen Personen mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion (Synonym COVID-19). Sie verpflichtet mit dem Erreger SARS-CoV-2 infizierte Personen (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider), von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Beendigung des Betretungsverbotes erfolgt nach bestimmten Kriterien (Buchstabe 3, Absatz (1)).

(1) Als Antigenschnelltests (Point-of-Care-Antigen-Schnelltests) werden solche Tests bezeichnet, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests verzeichnet sind.

¹Als SanEinr sind definiert: Bundeswehr(zentral)krankenhäuser, Regionale SanEinr auf Ebene der SanVersZ bzw. FachArztZ sowie ZSportMedBw und vergleichbare Behandlungseinrichtungen der SanDst aller OrgBer, findet aber auch Anwendung auf Untersuchungseinrichtungen der Personalgewinnungsorganisationen, des personal- und vertrauensärztlichen Dienstes sowie des sozial- und versorgungsmedizinischen Dienstes gem. LoNo BMVg FüSK San III vom 23.03.2022 und BMVg R III 6 vom 29.03.2022

- (2) Eine Polymerasekettenreaktion ist eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis und umfasst die PCR, Point-Of-Care-PCR (PoC-PCR) oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik.
- (3) Infizierte Personen i. S. dieser Allgemeinverfügung sind Personen, bei denen nachweislich eines Antigenschnelltests oder einer Polymerasekettenreaktion (PCR, Point-Of-Care-PCR) eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Erreger nachgewiesen wurde.

II. Regelungsinhalt – besondere Schutzmaßnahmen

3. Anordnung eines Betretungsverbots bei nachgewiesener Infektion

- (1) Für Soldatinnen und Soldaten, sowie für Zivilpersonen bei denen eine bei ihnen vorgenommene PCR-, PoC-PCR-Testung oder ein bei ihnen vorgenommener Antigentest auf SARS-CoV-2 Erreger ein positives Ergebnis aufweist, werden nachfolgende Maßnahmen angeordnet:

Infizierte Personen dürfen Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr grundsätzlich nicht betreten.

- a. Die Anordnung gemäß Buchstabe 3 Absatz (1) **endet**
 - i. bei einem positiven Antigentest, wenn der erste (grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden) nach diesem Test vorgenommene PCR- oder PoC-PCR-Test ein **negatives Ergebnis** aufweist,
 - ii. grundsätzlich nach Ablauf von 5 Tagen² wenn COVID-19- Symptommfreiheit besteht. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist nicht notwendig.
- (2) SARS-CoV-2-positive Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilpersonen **dürfen als Patienten** zu Untersuchungs- und Behandlungszwecken weiterhin die Sanitätseinrichtungen betreten.

4. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 07. Februar 2023 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 07. April 2023 außer Kraft.

²Zählweise: Tag der Abstrichentnahme des ersten Tests: Tag 0

Rechtsbehelfsbelehrung

Soldatinnen und Soldaten:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Nord (Kopperpahler Allee 120, 24119 Kronshagen) oder dem Stellvertretenden Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und Kommandeur Gesundheitseinrichtungen (Von-Kuhl-Str. 50, 56070 Koblenz) eingelegt werden.

Zivilpersonen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Nord (Kopperpahler Allee 120, 24119 Kronshagen) oder bei dem Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (Unterabteilung VI, Von-Kuhl-Str. 50, 56070 Koblenz) erhoben werden.

Hinweise

1. Beschwerde und Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 28 Absatz 3 IfSG und § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Ordnungswidrigkeiten (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG) und Dienstvergehen darstellen und als solche nach Maßgabe der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/3 verfolgt werden.
3. Meldeverpflichtungen an die jeweiligen zuständigen Vorgesetzten – insbesondere auch zur Klärung weiteren Vorgehens - bleiben unberührt.
4. Es wird empfohlen, im Anschluss an die Beendigung des Betretungsverbotes, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht Kontakte zu anderen Personen soweit wie möglich zu reduzieren und bei unvermeidbaren Kontakten zu anderen Personen in geschlossenen Innenräumen eine medizinische Maske zu tragen.

Im Auftrag

gez.

Florian Helm
Flottenarzt
Leiter ÜbwSt Nord